

## Datenschutz-Newsletter / SONDERINFO

### Sonderinformation „Safe Harbor“ – Die EuGH Entscheidung vom 06.10.2015

Der Europäische Gerichtshof hat am 06.10.2015 geurteilt: Das "Safe Harbor"-Abkommen der EU-Kommission aus dem Jahr 2000 ist ungültig. Die pauschale Genehmigung für den Datentransfer in die USA ist rechtswidrig.

Worum geht es ? Es geht um den Datentransfer von personenbezogenen Daten in die USA.

Worum ging es in dem Urteil? Die EU-Datenschutzrichtlinie erfordert grundsätzlich, dass Mitgliedsstaaten einen Transfer persönlicher Daten in Drittstaaten außerhalb der EU nur erlauben, wenn dort ein vergleichbares Schutzniveau gilt. Die EU-Kommission konnte danach „pauschal“ feststellen, dass ein Datentransfer in die USA dann möglich war, wenn sich US-Unternehmen den „Safe Harbor Principles“ unterwerfen und das erforderliche Niveau an Datenschutz garantieren. Damit war ein Datentransfer in die USA möglich.

Genau dieses "Safe Harbor"-Abkommen der EU-Kommission hat der EuGH für ungültig erklärt. Die Genehmigung für den Datentransfer in die USA gibt es also nicht mehr. Ob ein angemessenes Schutzniveau in den USA vorhanden ist, muss die Kommission genauer prüfen als bisher.

Mit dem Urteil wird allerdings nicht sofort jeglicher Datentransfer in die USA rechtswidrig. Im Urteilsfall hat nunmehr die nationale Datenschutzbehörde zu prüfen, ob die USA ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Der EuGH fordert für die Prüfung bestimmte Kriterien, damit der Datenschutz in den USA angemessen und gleichwertig mit dem EU-Datenschutz ist:

- a) Beschränkung der Speicherung der Daten auf das Notwendigste;
- b) kein genereller Zugriff auf den Inhalt elektronischer Kommunikation,
- c) ausreichender Rechtsschutz.

Das Urteil gibt damit den europäischen Behörden für mögliche neue Verhandlungen eine Art "Beipackzettel" mit auf den Weg. Das Grundrecht auf Datenschutz hat jedenfalls in Europa eine ganz besondere Bedeutung und kann nicht zu großzügig verhandelt werden.

Die Entscheidung des EuGH kann damit weitreichende - derzeit noch nicht absehbare - Folgen nicht nur für US-Unternehmen haben. Betroffen sind davon auch deutsche Unternehmen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten und diese z.B. an Dienstleister in die USA weitergeben. Gegebenenfalls muss hier mit anderen Rechtsgrundlagen für einen Datentransfer, wie z.B. mit einer "Einwilligung" durch die betroffenen Personen, gearbeitet werden. Denn ohne eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung würde der Datentransfer in die USA Bußgeldtatbestände und ggf. Schadensersatzforderungen der Betroffenen auslösen. Zu erwarten sind auch erhebliche Änderungen der Nutzungsvereinbarungen von Google, Facebook und Co. mit entsprechenden Klauseln. Die weitere Entwicklung ist zu beobachten.

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB, und Marcel Peetz (B.Sc.)

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

[info@frtpartner.de](mailto:info@frtpartner.de)

[www.frtpartner.de](http://www.frtpartner.de)